

Der „Hauptmann von Köpenick“ ein Hangtäter? – Studie zu einem Urteil des Königlichen Landgerichts II in Berlin und einem Schauspiel von Carl Zuckmayer

Von Prof. Dr. Henning Rosenau, Augsburg*

I. Einleitung

Zahlreiche bedeutende Schriftsteller waren Juristen oder haben zumindest Juristerei studiert. Jedem fällt sogleich *Johann Wolfgang v. Goethe* ein, zu nennen wären weiter *E.T.A. Hoffmann*, *Novalis*, *Theodor Storm*, *Franz Kafka*, *Ingeborg Bachmann* und viele andere mehr. Die Liste von Dichterjuristen der deutschen Wikipedia-Ausgabe enthält 311 Einträge; die ganze Welt sei – so in sarkastischer Überspitzung *Thomas Bernhard* – eine einzige Jurisprudenz.¹ Manche Dichterjuristen blieben Juristen ihr Leben lang, andere wandten sich – zu ihnen zählten etwa *Heinrich Heine* und *Kurt Tucholsky* – relativ schnell von den Rechtswissenschaften ab.

Verwundert es, daß sich Literatur und Jurisprudenz immer wieder begegnen und, als bewegten sich beide in einem magnetischen Kraftfeld, sich einmal anziehen, dann wieder abstoßen? Beide nutzen dasselbe Medium, die Sprache. Jene tut dies poetisch und bildhaft, gelegentlich angenehm zu lesen, regelmäßig mehrsinnig und hintergründig, also interpretationsbedürftig, diese auf Exaktheit, Klarheit und Präzision angelegt, daher oftmals schwerfällig und umständlich, ergebnisorientiert und interpretierend. Nutzen indes Vertragsparteien oder der Gesetzgeber das Medium der Sprache, so ergibt sich zumeist auch für den Juristen das Bedürfnis nach Interpretation und Auslegung, und Literatur wie Jurisprudenz erscheinen wieder gleichgepol.

Hinzu treten Sujets, welche für die Literatur interessant sind. Unauflösbar erscheinende Gegensätze, tragische Verwicklungen, existentielle Konflikte sind zugleich auch Gegenstände des Rechts, des Strafrechts zumal. Denn dieses hat die Aufgabe, das jedenfalls vorläufig Maßgebende festzulegen und solche Konflikte zu lösen: der Schwangerschaftsabbruch auch eines schon lebensfähigen Foetus wird durch § 218a Abs. 2 StGB im Rahmen der medizinisch-sozialen Indikation ermöglicht;² die Folter von Untersuchungshäftlingen, wozu auch deren Androhung zählt, läßt das Recht nicht zu und bestraft sie,³ auch wenn dies gutgemeint zur Rettung von Entführten beitragen soll;⁴ der Abschub von Flugzeugen, die auf Wolkenkratzer gelenkt werden, gestattet zunächst der

Gesetzgeber in § 14 Abs. 3 LuftsicherheitsG und untersagt später das BVerfG wegen der damit einhergehenden Abwägung von Leben gegen andere Menschenleben, die Art. 1 Abs. 1 GG verbietet.⁵ NS-Richter und KZ-Schergen bleiben von der bundesdeutschen Nachkriegsjustiz unter Berufung auf Gesetz und Recht und den Befehlsgrundsatz zunächst weitgehend ungeschoren,⁶ die DDR-Kriminalität wird dagegen geahndet, die Berufung auf Befehlsnotstand⁷ und Verbotssirrtum wird nun verworfen⁸ und das als absolut geltend apostrophierte⁹ Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG eingeschränkt.¹⁰ Bereits aus dieser kleinen Aufzählung findet sich einiges literarisch aufbereitet, weitere Beispiele mehr für elementare Fragen ließen sich anführen.

Was dem Poeten recht ist, ist dem Juraprofessor billig. Die hin- und herwebenden Kräfte machen auch die Literatur für juristische Wissenschaft interessant. Im amerikanischen Raum ist gar von einem eigenen „Law and Literature Movement“ die Rede.¹¹ Daher finden sich nicht nur Rechtswissenschaftler, die sich mit mehr¹² oder weniger¹³ Erfolg literarisch betätigen, sondern auch Kollegen, die das interdisziplinäre Feld zwischen Literatur und Recht auf der wissenschaftlichen Folie bearbeiten. Zu nennen wäre pars pro toto *Müller-Dietz*,¹⁴ aber auch *Tenckhoff* hat sich hier besondere Verdienste erworben.¹⁵

⁵ BVerfGE 115, 118.

⁶ Zum Versagen der Nachkriegsjustiz s. *Dencker*, KritV 1990, 299 (300 f.); *Roggemann*, DtZ 1993, 10 (12); *Kinkel*, JZ 1992, 485 (487).

⁷ § 258 Abs. 1 StGB-DDR bzw. § 5 Abs. 1 WStG.

⁸ BGHSt 39, 1 (34); 39, 168 (188); 40, 241 (250); zu Recht kritischer BGHSt 42, 356 (362); BVerfGE 95, 96 (142).

⁹ BVerfGE 95, 96 (132): „[...] die Einschränkung des absoluten Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG von Verfassungen wegen zulassen.“

¹⁰ *Rosenau*, Tödliche Schüsse im staatlichen Auftrag, Die strafrechtliche Verantwortung von Grenzsoldaten für den Schußwaffengebrauch an der deutsch-deutschen Grenze, 2. Aufl. 1998, S. 240 f.; 247 ff.

¹¹ *Lüderssen*, ZIS 2010, 1.

¹² Etwa *Schlink*, Der Vorleser, seit 1995; als Praktiker etwa *von Schirach*, Verbrechen, seit 2009.

¹³ *Walter*, Polyphem, 2005.

¹⁴ S. z.B. *Müller-Dietz*, Grenzüberschreitungen, Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht, 1990; jüngst *ders.*, GA 2009, 699.

¹⁵ *Tenckhoff*, Heinrich Mann-Jahrbuch 12 (1994), 65; *ders.*, in: Geppert (Hrsg.), Große Werke der Literatur, Bd. 2, 1991, S. 215; *ders.*, in: Bartl (Hrsg.), „In Spuren gehen ...“, Festschrift für Günther Helmut Koopmann, 1998, S. 339; *ders.*, JZ 2000, 1143; *ders.* (Fn. 1), S. 645; *ders.*, in: Hettinger (Hrsg.), Festschrift für Wilfried Küper zum 70. Geburtstag, 2007, S. 645.

* Der *Autor* ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Biorecht an der Universität Augsburg.

¹ Zit. nach *Tenckhoff*, in: Vormbaum (Hrsg.), Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 2 (2001/2002), S. 645 (646 f.).

² Zur Problematik solcher Spätabtreibungen s. nur *Gropp*, in: Schumann (Hrsg.), Verantwortungsbewusste Konfliktlösungen bei embryopathischem Befund, 2008, S. 19; inzwischen hat der Gesetzgeber auch insoweit eine Beratungspflicht und Überlegungsfrist normiert, in Kraft getreten am 1.1.2010: § 2a Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (BGBl. I 2009, S. 2990).

³ Vgl. LG Frankfurt am Main NJW 2005, 692 (693 f.).

⁴ EGMR NStZ 2008, 699; *Rosenau*, in: Satzger/Schmitt/Widmaier, Strafrecht, Kommentar, 2009, § 34 Rn. 34.

II. Die Adaption eines Urteils

Carl Zuckmayer nennt sein Schauspiel „Ein deutsches Märchen in drei Akten“.¹⁶ Das verwundert. Denn märchenhaft romantisch stimmungsvoll geht es nicht zu, eher wie in „unverfälschten“¹⁷ Volksmärchen der Gebrüder *Grimm*, in denen oftmals alles andere als eine heile Welt dargestellt, sondern grausame und beängstigende Geschichten erzählt werden, der Held gegen das Böse antritt.¹⁸ Die Märchenwelt wird aufgebrochen.¹⁹ *Zuckmayer* meint sein Stück auch als ein Politikum;²⁰ es ist denn auch ein politisches Märchen.²¹

Den Moment eines versöhnlichen Endes findet man im Hauptmann von Köpenick freilich auch, wenn der Protagonist, der Schumacher Wilhelm Voigt, nach seiner polizeilichen Vernehmung nochmals den Hauptmanns-Rock anlegt und sich erstmals selbst im Spiegel sieht. Er lacht zum einzigen Male in den zehn Jahren vollkommen befreit und befreiend auf – „übers ganze Gesicht, mit dem ganzen Körper, aus dem ganzen Wesen“.²² Etwas Besseres als den Tod findet damit ganz am Ende auch der mehrfach Vorbestrafte, der überall ausgewiesene und daher von Amts wegen heimatlose und in die Ausweglosigkeit getriebene Voigt. „[E]twas Besseres als den Tod werden wir überall finden“, sagt der Hahn. Voigt liest aus den *Grimmschen* Märchen. Er liest der sterbenden Untermieterin seiner Schwester vor, als er den gerade zugestellten Ausweisungsbescheid bereits in den Händen hält, und zwar vor seinem großen Coup.²³ Mit derselben Paraphrase aus den Bremer Stadtmusikanten endet das deutsche Märchen in drei Akten. Ein gutes Ende? Nun, die Welt lachte mit dem entlarvenden Gelächter Voigts über den preußischen Militarismus.²⁴ Denn nicht nur er selbst stand vor dem Spiegel, er hatte auch den Deutschen im Kaiserreich den Spiegel vorgehalten. Doch will der Gedanke eines guten Endes einem wie das Lachen im Halse im limbischen System stecken bleiben. Wie beim Lachen des Harlekins in extremster Beengung.²⁵ Geändert hat sich nichts, auch und gerade nicht am deutschen Militarismus, und für Menschen wie

Voigt mag man nicht wirklich an einen guten Ausgang glauben.

Das Stück ist aber auch deswegen alles andere als ein Märchen, diese *Zuckmayersche* Zuschreibung ist entsprechend geradezu eine Provokation, als es von vorne bis hinten mit ganz wenigen Episoden colorandi causa wirkliche Realität darstellt. Das erhellt der Blick in das Urteil des Königlichen Landgerichts II in Berlin vom 1.12.1906, in dem der Schuhmacher Friedrich Wilhelm Voigt wegen Betrug, Urkundenfälschung und weiterer Delikte zu einer Gefängnisstrafe von vier Jahren verurteilt wurde.²⁶

Auch *Carl Zuckmayer* (1896-1977) gehörte zu den Literaten, die neben anderen Fächern Jura studiert hatten. Als Jurist hat er aber nicht gearbeitet. Nachdem er sich Anfang der zwanziger Jahre als Gelegenheitsarbeiter durchgeschlagen hatte, kam er 1923 als Dramaturg an das Kieler Stadttheater und über München dann an das Deutsche Theater in Berlin, wo er mit *Bert Brecht* zusammenarbeitete. Am 5.3.1931 wurde der Hauptmann von Köpenick im Deutschen Theater in Berlin uraufgeführt. Das Volksstück war der – auch finanziell – größte Erfolg *Zuckmayers*,²⁷ wurde aber mit den weiteren Werken bereits 1933 von den Nationalsozialisten verboten, die ihn zudem in das amerikanische Exil zwangen.

Die Annahme, es ginge *Zuckmayer* weniger um historische Treue als um die Ausdeutung der Motive Voigts²⁸ und er habe die historischen Fakten nur grob umrissen,²⁹ steht zumindest auf einem tönernen Fuß. *Zuckmayer* hat sich bis in die Einzelheiten hinein an die historische Vorlage gehalten. Und das war für ihn unverkennbar das Urteil des Königlichen Landgerichts. Seine Frage „[...] ein deutsches Märchen, längst vorbei – vielleicht überhaupt nicht wahr? – [...]“³⁰ ist folglich rhetorischer Natur – bedrückenderweise. Doch treten wir den Nachweis an: Die Identitäten beginnen beim Protagonisten selbst: dieser heißt im Stück wie im echten Leben Wilhelm Voigt. Namensidentität besteht auch zwischen dem Oberstadtsekretär Rosenkranz und dem Stadtkämmerer des Stückes Rosencrantz³¹ sowie mit dem Mittäter Kallenberg, mit dem er die Gerichtskasse in Wongrowitz aufgebrochen hatte. Diesen Kallenberg, genannt Kalle, überredet Voigt erfolgreich, mit ihm die Kasse des Polizeireviere Potsdam auszurauben. Dabei werden wie im Urteil Schußwaffen verwendet.³² Ziemlich exakt findet sich das Vorstrafenregister des Voigt im Stück wieder. Aus einer zehnjährigen Zuchthausstrafe wegen Urkundenfälschungen, die er nach Vorstra-

¹⁶ Zitiert wie im folgenden nach der Taschenbuchausgabe: *Carl Zuckmayer*, *Der Hauptmann von Köpenick*, 1980, S. 3. Angegeben werden jeweils Akt und Szene.

¹⁷ *Rothmann*, *Kleine Geschichte der deutschen Literatur*, 3. Aufl. 1980, S. 147.

¹⁸ *Wagener*, in: Freund (Hrsg.), *Deutsche Komödien*, 1988, S. 226 (S. 231).

¹⁹ *Hein*, in: Hinck (Hrsg.), *Die deutsche Komödie*, 1977, S. 269; ähnlich *Schulz*, *Einführung in die deutsche Komödie*, 2007, S. 124.

²⁰ *Zuckmayer*, *Als wärs ein Stück von mir*, 2. Aufl. 1966, S. 495.

²¹ *Klippel*, *Blätter der Carl-Zuckmayer-Gesellschaft* 3 (1977), Heft 1, 15 (19).

²² *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 128, 3. Akt, 19. Szene. Zur Kritik an diesem heiteren Triumph (?) s. *Schmitz*, *Zuckmayer-Jahrbuch* 3 (2000), 377 (397); *Hein* (Fn. 19), S. 284 f.

²³ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 77, 2. Akt 12. Szene.

²⁴ *Sprink*, in: Bezirksamt Treptow-Köpenick (Hrsg.), „Unterordnen – jewiß! Aber unter wat drunter?!“ 4. Aufl. 2008, S. 3.

²⁵ *Bartl*, *Die deutsche Komödie*, 2009, S. 217.

²⁶ Königliches Landgericht II in Berlin, Urt. v. 1.12.1906 – II 2 f L.3. Nr. 58/06, abgedruckt im Anhang, S. 294 ff.

²⁷ Selbst wenn es mit *Fritz Kortner*, der *Zuckmayer* auf den Stoff hinwies, zu einem Rechtsstreit um Tantiemen und Urheberchaft kam. *Kortner* wurde schließlich ausbezahlt, *Bartl* (Fn. 25), S. 215.

²⁸ *Nölle*, in: von Einsiedel (Begr.), *Kindlers Literatur Lexikon*, Bd. 10, 1974, S. 4298.

²⁹ *Wagener* (Fn. 18), S. 227.

³⁰ Zitiert nach *Nölle* (Fn. 28), S. 4298.

³¹ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 106, 3. Akt 19. Szene.

³² *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 40 ff., 1. Akt 6. Szene; vgl. den Bericht über den Überfall S. 48, 1. Akt 7. Szene.

fen wegen Diebstahls noch im Kindesalter erhalten hat, wird eine fünfzehnjährige Zuchthausstrafe wegen Posturkundenfälschung.³³ Aus einer weiteren Zuchthausstrafe von zwei Jahren als Ersatzstrafe für eine nicht gezahlte Geldstrafe werden 1 ½ Jahre in Moabit.³⁴ Nach der Verbüßung geht Voigt für zehn Jahre ins Ausland, u.a. nach Böhmen, arbeitet in dieser Zeit und hält sich straffrei. Auch im Stück war er in Böhmen.³⁵ Nach der Rückkehr gibt es 13 Monate Gefängnis wegen Diebstahls und Urkundenfälschung, aus denen bei *Zuckmayer* 15 Monate wegen „Melde- und Paßvergehen, Irreführung der Behörden und versuchter Urkundenfälschung“ werden.³⁶ Kurz danach kam es zum geschilderten Einbruch in der Wongrowitzer Gerichtskasse. Auch nach Verbüßung dieser Strafe gerät Voigt nicht auf die gerade Bahn, was freilich weniger an ihm liegt. Denn er findet Arbeit als Hofschuhmacher in Wismar, ist auch zuverlässig und fleißig, wird aber von der Wismarer Polizeibehörde nach drei Monaten ausgewiesen. Schließlich kommt er nach Rixdorf, lebt bei seiner Schwester und arbeitet in einer Schuhwarenfabrik. Auch hier kommt es zur Ausweisung durch eine Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten.

Ähnlich im Stück. Zwar nicht in Wismar, aber in Potsdam wird Voigt als Vorbestraftem ohne Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis verweigert.³⁷ Später ereilt ihn dann in Rixdorf die Ausweisung auch aus diesem Berliner und weiteren Bezirken.³⁸ Im „Wiederbetretungsfalle“ wird ihm Freiheitsstrafe angedroht. In der Tat stand der echte Voigt unter Polizeiaufsicht nach den §§ 38, 39 RStGB, wonach der Aufenthalt an einzelnen Orten von der höheren Polizeibehörde untersagt werden konnte. Zuwiderhandlungen waren dann strafbar nach § 361 Nr. 1 RStGB. Von dieser Befugnis hatte man am 24.8.1906 Gebrauch gemacht und Voigt aus Rixdorf, Berlin und 70 weiteren Orten und Amtsbezirken verwiesen.³⁹

Auch die Schuhfabrik greift *Zuckmayer* auf, selbst wenn es anders als im Urteil nicht zur Anstellung kommt. *Zuckmayer* treibt den Teufelskreis, daß eine Aufenthaltserlaubnis eine Arbeitsstelle voraussetzt, aber oft genug der Arbeitgeber zuvor eine Aufenthaltserlaubnis verlangt, auf die Spitze und zeigt die Ausweglosigkeit dessen, der einmal auf die schiefe Bahn gerät. Die Schuhfabrik nennt *Zuckmayer* im übrigen „Axolotl“ (sic).⁴⁰ Die junge Autorin *Hegemann*, die derzeit die Blätter der Feuilletons mit ihrem Debüt „Axolotl Road-

kill“ beherrscht,⁴¹ hat sich auch beim Titel ihres Romans als „être collectif“ in bester *Goethescher* Manier erwiesen.⁴²

Geradezu minutiös findet sich das eigentliche Husarenstück aus dem Urteil im Schauspiel wieder. Die Uniform eines Hauptmanns des 1. Garderegiments wird zusammengekauft. Es ist ironischer Weise diejenige, die zuvor dem später von Voigt festgenommenen Bürgermeister von Köpenick nicht mehr passte und in Zahlung gegeben worden war: in der Tat sollte sie auf besondere Art „fiern Maskenball [...] noch jehn“.⁴³ Genial nutzt *Zuckmayer* hier das Montage-Prinzip und treibt so die Geschichte dieser Uniform, seiner zweiten „Hauptfigur“,⁴⁴ in einem Nebenstrang parallel zur Geschichte des Voigt voran.⁴⁵

Auch einer der Berliner Bahnhöfe findet sich im Urteil. Dort macht sich Voigt vom Bahnhof Putlitzstraße auf, um seine Soldaten zu requirieren. Dieser lag an der Berliner Ringbahn und firmiert heute nach deren Wiedereröffnung 1999 unter „Westhafen“. Im Dritten Reich diente er den Nationalsozialisten als einer der Bahnhöfe, mit denen Juden in die Vernichtungslager verschleppt wurden. Davon konnte *Zuckmayer* 1931 noch nichts ahnen, wohl hat er aber in seiner treffsicheren Zeichnung des wilhelminischen Milieus die latente Judenfeindlichkeit gekennzeichnet. Er schreibt dem Sohn des Schneiders Wormser ausgeprägte „jüdische Rassemerkmale“ zu.⁴⁶ Selbst Voigt ist Kind seiner Zeit und betont, wenn jemand Jude ist.⁴⁷

Der künstlerischen Freiheit zuzuschreiben ist allerdings die göttliche Szene auf dem Bahnhofsabort. Einer der beiden Bahnbeamten hat ein dringendes Bedürfnis, findet das WC allerdings verschlossen vor, in dem sich Voigt gerade seine Montur anlegt. Irgendwann wird es dem Bahnbeamten zu bunt, er reißt an der Tür und schreit „Herrgott, wer schießt denn hier so lange!“⁴⁸ Erstarrt blickt er auf den heraustretenden Voigt, der nun in voller Hauptmannsuniform vor ihm steht, und wechselt sogleich in eine untertänige, dienstbeflissene Haltung. Diese Episode zeichnet in wunderbarer Komik die Militarisierung der wilhelminischen Gesellschaft, die sich durch die ganze Tragikomödie zieht und leitmotivisch immer wieder aufscheint. Man trifft sich im Café *National*, Voigt kauft die alte Uniform im Kleiderladen in der *Grenadierstraße*, die erste Szene spielt in einem *Uniformladen*: der militärische Nationalismus ist allgegenwärtig.⁴⁹ Gerade diese Sonderheit merkt Voigt, was die anderen 60 Millionen Deutschen auch wußten, ohne es gemerkt zu haben.⁵⁰ Zumindest haben sie es nicht für sich zu nutzen gewußt. Es beginnt bereits mit

³³ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 13 f., 1. Akt 2. Szene.

³⁴ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 62, 2. Akt 9. Szene.

³⁵ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 14, 1. Akt 2. Szene.

³⁶ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 15, 1. Akt 2. Szene.

³⁷ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 17, 1. Akt 2. Szene.

³⁸ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 77 f., 2. Akt 12. Szene.

³⁹ *Niedzwicki*, BWVBl. 2006, 384 f.; v. *Hippel* diskutiert eine alternative Ausweisung nach § 3 Freizügigkeitsgesetz aus dem Jahre 1867, DJZ 1906, 1304.

⁴⁰ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 31, 1. Akt 4. Szene.

⁴¹ S. nur *Die Zeit* Nr. 8 v. 18.2.2010, S. 45 ff.

⁴² „Mon œuvre est celle d'un être collectif et elle porte le nom de Goethe“, zit. nach *Schöne*, Johann Wolfgang Goethe, *Faust*, Kommentare, 1994, S. 27.

⁴³ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 69, 2. Akt 10. Szene.

⁴⁴ *Bartil* (Fn. 25), S. 218.

⁴⁵ *Wagener* (Fn. 18), S. 229.

⁴⁶ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 9, 1. Akt 1. Szene.

⁴⁷ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 14, 1. Akt 3. Szene.

⁴⁸ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 101, 3. Akt 17. Szene.

⁴⁹ *Schmitz*, *Zuckmayer-Jahrbuch* 3 (2000), 377 (382).

⁵⁰ *Zuckmayer*, zitiert nach *Nölle* (Fn. 28), S. 4298.

der ersten Szene im Wormser Uniformladen, die von ferner Militärmusik begleitet ist.⁵¹ Von einer Uniform gehe – so der Köpenicker Bürgermeister – ein „gewisser Zauber“ aus,⁵² selbst die Spiegel schlagen in Preußen die Hacken zusammen, sobald vor ihnen ein Uniformierter steht: „Man hört’s ordentlich knacken.“⁵³ Der Mensch soll erst mit dem Leutnant anfangen.⁵⁴ Auch für den gutmütigen Schwager Voigts ist eine Beförderung zum Feldwebel „doch das Beste im Leben“.⁵⁵ Der Dr.-Titel zählt einiges, er „ist die Visitenkarte“, der Reserveoffizier ist aber weit mehr; denn er „ist die offene Tür“.⁵⁶ Daß selbst überzeugte Sozialdemokraten, die den „Vorwärts“ lesen, mit ihren bürgerlichen Freiheiten durcheinander geraten: „[...] deshalb verlange ick hier [...] meine staatsbürgerliche Pflicht, Recht wollt ick sagen“,⁵⁷ zeichnet ein beredtes Bild einer durch und durch obrigkeitsstaatlichen Gesellschaft.

Diese Stellung des Militärs und die damit verbundene Hierarchisierung der Gesellschaft macht nun Voigts Streich möglich. Er nimmt wie im Urteil so im „Hauptmann“ eine Schwimmanstaltwache⁵⁸ unter der Führung eines Gefreiten unter sein Kommando. Insgesamt hat er dort zehn, hier elf Soldaten unter Waffen. Hier wie dort wird von ihm die Vorlage eines Haftbefehls verlangt;⁵⁹ ist Voigt die Verhaftung des Bürgermeisters unangenehm, er muß aber auf seine Befehle verweisen;⁶⁰ läßt er sich vom Bürgermeister das Ehrenwort geben, keinen Fluchtversuch auf der Fahrt zur Neuen Wache zu unternehmen usw.⁶¹ Aus den vom echten Voigt beschlagnahmten 4000,70 Mark werden bei *Zuckmayer* 4042,50 Mark,⁶² jeweils ordentlich quittiert. Selbst von dem Fehlbetrag bei der Kassenabrechnung, die der „Hauptmann“ Voigt bemängelt,⁶³ ist im Urteil die Rede. Voigt wurde zehn Tage nach der Tat in seiner Wohnung verhaftet, der echte Kallenberg soll ihn gegen ein Kopfgeld von 3000 Mark angezeigt haben.⁶⁴ Im Stück stellt er sich der Polizei gegen die Zusage eines Passes. Von dem Geld fehlten 183,50 Mark, bei *Zuckmayer* werden daraus 83 Mark, die aber wie im Urteil „für ’n Paar neue Stiefel jebraucht“ wurden.⁶⁵

Der „Hauptmann von Köpenick“ ist also zunächst nicht ein Stück Literatur, welches unsere Einbildungs- und Urteilskraft befördert und das Judiz des entscheidenden Juristen

sensibler für die Realien konkreter Lebenskonflikte macht.⁶⁶ Es ist das auch. Aber zuvörderst ist es ein eindrucksvolles Beispiel, wie ein tolles Stück wahren Lebens in seiner juristischen Aufarbeitung und Bewältigung literarisch verarbeitet wurde und damit heute noch als Köpenickiade bekannt ist und Weltruhm genießt.⁶⁷

III. Die Verurteilung Voigts durch das Königliche Landgericht II in Berlin

Das Landgericht hat folgende Tatbestände als erfüllt erachtet: unbefugtes Tragen einer Uniform, eine Übertretung nach § 360 Abs. 1 Nr. 8 RStGB; Amsanmaßung nach § 132 RStGB; Freiheitsberaubung nach § 239 Abs. 1 RStGB; Betrug nach § 263 RStGB und schwere Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 Abs. 1 Nr. 2 RStGB.

Die rechtliche Würdigung soll hier auf sich beruhen, auch wenn sich reizvolle Fragen stellten. Etwa – was angesichts der aufgepflanzten Bajonette nahe lag –, ob Voigt nicht mit einem empfindlichen Übel für Leib oder Leben des Bürgermeisters bereits gedroht hatte und demnach auch wegen räuberischer Erpressung gem. §§ 253, 255 RStGB zu verurteilen gewesen wäre.⁶⁸ Das Landgericht war auffallend wohlwollend mit dem Angeklagten umgegangen und ersichtlich bemüht, die Strafe begrenzt zu halten. Das zeigt sich auch bei der Konkurrenzlösung. Mit der gut vertretbaren Annahme einer natürlichen Handlungseinheit mit der Folge der Ideal Konkurrenz hätte der Strafrahmen der schweren Urkundenfälschung gem. § 268 Abs. 1 Nr. 2 RStGB dem Urteil zugrundegelegt werden können.⁶⁹ Dieser sieht Zuchthaus bis zu zehn Jahren vor. Indes haben Billigkeitserwägungen das Gericht die Strafe aus dem Strafrahmen des § 263 RStGB nehmen lassen, der eine – leichter wiegende – Gefängnisstrafe kennt, die zudem auf fünf Jahre begrenzt ist (§ 16 RStGB). Heute würde man zu diesem Ergebnis über die Figur der mitbestraften Nachtat kommen können.

Im Zusammenhang mit *Zuckmayers* Volksstück ist die Frage interessant, ob es Voigt vielleicht gar nicht auf das Geld der Köpenicker Stadtkasse angekommen war. So stellt es *Zuckmayer* dar. Schon als Voigt mit Kallenberg den Überfall auf das Potsdamer Polizeirevier ausbaldowert, geht es ihm darum, an einen Paß zu kommen. Die dort lagernden Personalpapiere haben es ihm angetan, die Kasse soll Kallenberg allein behalten können.⁷⁰ Damit ist das Motiv des späteren Hauptmannes bereits angelegt, der in nicht weniger als sechs amtlich-polizeilichen Szenen mit den preußischen Behörden um seine Daseinsberechtigung kämpfen muß.⁷¹ Mit dramaturgischer Raffinesse wird der Theaterbesucher dann

⁵¹ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 7, 1. Akt 1. Szene; erneut S. 47, 1. Akt 7. Szene.

⁵² *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 51, 1. Akt 7. Szene.

⁵³ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 35, 1. Akt 5. Szene.

⁵⁴ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 49, 1. Akt 7. Szene.

⁵⁵ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 50, 1. Akt 7. Szene.

⁵⁶ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 124, 3. Akt 21. Szene.

⁵⁷ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 71 u. 72, 2. Akt 11. Szene.

⁵⁸ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 112, 3. Akt 19. Szene.

⁵⁹ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 112, 3. Akt 19. Szene.

⁶⁰ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 107, 3. Akt 19. Szene.

⁶¹ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 114, 3. Akt 19. Szene.

⁶² *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 114, 3. Akt 19. Szene.

⁶³ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 115, 3. Akt 19. Szene.

⁶⁴ *Jeck*, Die Zeit Nr. 42 v. 12.10.2006.

⁶⁵ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 124, 3. Akt 21. Szene.

⁶⁶ Dazu *Günther*, ZIS 2010, 8.

⁶⁷ S. etwa die „Festschrift“, Bezirksamt Treptow-Köpenick (Fn. 24).

⁶⁸ So *Frank*, DJZ 1906, 1193 (1194); das LG wollte im Verhalten Voigts nur eine Täuschung sehen.

⁶⁹ Es wird kritisch berichtet, der Verteidiger Voigts habe auf die Anwendung der schärferen Norm plädiert, *Fischer*, DJZ 1907, 60 (61).

⁷⁰ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 40, 1. Akt 6. Szene.

⁷¹ *Hein* (Fn. 19), S. 275.

auf das tragische Scheitern Voigts eingestimmt. Noch bevor dieser mit seiner Abteilung angerückt ist, erfährt man beiläufig aus einem Dialog zwischen dem Stadtschutzmann Kilian und einer Wäscherin, daß Köpenick als städtische Behörde gar nicht über ein Paßamt verfügt.⁷² Wenig später muß Voigt seinen fatalen Irrtum entsetzt zur Kenntnis nehmen. Voigt zum Stadtschutzmann: „Sagense mal – wer hat denn die Paßabteilung unter sich?“ Kilian: „Verzeihen, Herr Hauptmann – wir haben hier leider keine Paßabteilung. Das ist nur in Kreisstädten, auf dem Landratsamt.“⁷³ Gegenüber der Wäscherin hatte Kilian solche Fragen noch als militärwidrige Dummheit bezeichnet,⁷⁴ was er sich gegenüber dem falschen Hauptmann nun verkneift. Voigt erstarrt zunächst, begreift dann sehr schnell sein Scheitern. Einmal noch stößt er den Säbel auf die Erde, dann hat er sich im Griff und zieht seine Eulenspiegelei weiter durch.

Dem literarischen Voigt ging es also weniger ums Geld als vor allem darum, einen gesicherten Aufenthaltsstatus zu erlangen. *Zuckmayer* greift damit einen Mißstand auf, den bereits *v. Hippel* angeprangert hatte. Die damalige Rechtslage, Vorbestrafte ohne weiteres nach § 3 Freizügigkeitsgesetz oder im Rahmen der Polizeiaufsicht gem. § 39 Nr. 1 RStGB den Aufenthalt zu untersagen und auszuweisen, mußte jegliche Eingliederungsbemühungen ad absurdum führen. *v. Hippel*: gedacht als Schutzmittel für die Gesellschaft hat die polizeiliche Praxis daraus „ein Mittel zur Heranbildung des Gewohnheitsverbrechertums“ gemacht.⁷⁵ Auch der reale Fall „Voigt“ wirft ein grelles Licht auf diesen Mangel.

Die Behauptung, Voigt habe es allein auf die Stadtkasse abgesehen,⁷⁶ ist mit den tatsächlichen Feststellungen sicher nicht in Einklang zu bringen. Das Berliner Gericht nimmt an, daß sich Voigt von dem einen wie dem anderen hat leiten lassen. Die Einlassung Voigts, es sei ihm nur um ein Auslandspaß-Formular und nicht ums Geld gegangen, und die Beschlagnahme der Stadtkasse habe nur dazu gedient, seiner Rolle Glaubwürdigkeit zu verleihen, wird als wenig glaubhafte Schutzbehauptung gewertet. Das Gericht sieht zwar auch das hohe Interesse Voigts, endlich einen Paß zu erhalten, wertet aber das planmäßige Verhalten beim Zugriff auf die Barbestände der Stadtkasse und den hohen Aufwand, den Voigt insgesamt getrieben hat, als Beleg für eine von Anfang an vorhandene Bereicherungsabsicht. Diese Beweiswürdigung hielte einer revisionsrechtlichen Prüfung im Ergebnis stand.

Damit das Urteil – jedenfalls aus heutiger Sicht der sog. erweiterten Revision, die weit über die Prüfungsdichte der RG hinausreicht⁷⁷ – Bestand haben und nicht mit der Darstellungsrüge angegriffen werden kann, muß die zur Sachver-

haltsfeststellung hinführende Argumentation über ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit verfügen. Es dürfen keine vernünftigen Zweifel mehr bestehen, bzw. anders gewendet, der angenommene Tathergang müsse in hohem Maße wahrscheinlich sein.⁷⁸ Die Umstände müßten „aus rationalen (intersubjektiv vermittelbaren und einsichtigen) Gründen den Schluß auf die bezichtigte Tat gestatten“.⁷⁹ Es dürfen aber an die zur Verurteilung erforderliche Gewißheit nach § 261 StPO auch nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden.⁸⁰ Überspannt werden die Anforderungen, wenn verlangt wird, daß jede gedankliche Möglichkeit eines abweichenden Geschehens ausgeschlossen ist.⁸¹ Der in dubio pro reo-Grundsatz gebietet das keinesfalls. Nicht jeder Zweifel, sondern nur der vernünftige Zweifel hindert eine Verurteilung.⁸² Und daß hier das Landgericht vernünftige Zweifel an einer Bereicherungsabsicht Voigts hätte haben müssen, läßt sich sicher nicht sagen.

Unzulässig ist indes die weitere Folgerung, daß die Vergangenheit des angeklagten Voigt, insbesondere dessen Einbruch in die Gerichtskasse von Wongrowitz, für dessen Absicht spreche, es sei ihm (auch) um das Geld gegangen. Das liefe auf den Satz hinaus, wer einmal stehle, stehle immer wieder. Das ist ein ebenso unzulässiger Schluß wie die Weisheit des Volksmundes: „Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht!“⁸³ Eine solche Beweiswürdigung, die sich auf nicht gesicherte Erfahrungssätze stützt, ist rechtsfehlerhaft.⁸⁴

IV. Voigt als Kandidat für die Maßregel?

„Der Mensch – der Mensch ist ja gefährlich!“ Mit diesem entsetzten Ausruf des biedereren Schwagers Hoprecht, der sich mit den Händen an seine Stuhllehne klammern muß, läßt *Zuckmayer* den zweiten Akt enden.⁸⁵ Der Hauptmann von Köpenick als gefährlicher Hangverbrecher? Gegen den eine Maßregel zu verhängen wäre?

1. Voigt als schalkhafter Held

Liest man die Kommentare zu dieser Figur, käme einem solches nicht in den Sinn. Er sei ein Eulenspiegel, ein romantisch-verschmitzter Unglücksrabe, dem eine Jugendsünde zu schaffen mache, keinesfalls aber ein Hochstapler oder gar Krimineller,⁸⁶ das ganze eine Räuberhauptmann-Burleske.⁸⁷ Voigt sei zum Erzieher seiner Nation avanciert,⁸⁸ ein Sympa-

⁷⁸ *Herdegen*, JZ 1998, 54 (56).

⁷⁹ BGH StV 1988, 190; vgl. BGH StV 1993, 509 (510).

⁸⁰ BGH StV 1999, 7; BGH NStZ 2002, 48; BGH NStZ 2002, 315 (316).

⁸¹ BGHSt 51, 324 (325).

⁸² *Schoreit*, in: Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Aufl. 2008, § 261 Rn. 4.

⁸³ BGHSt 41, 153 (155 f.).

⁸⁴ Vgl. BGHSt 31, 86 (89); BGH NStZ-RR 2000, 171.

⁸⁵ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 92, 2. Akt 14. Szene.

⁸⁶ *Nölle* (Fn. 28), S. 4298.

⁸⁷ *Stranz*, DJZ 1906, 1189 (1190).

⁸⁸ *Sprink* (Fn. 24), S. 3.

⁷² *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 103, 3. Akt 18. Szene.

⁷³ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 110, 3. Akt 19. Szene.

⁷⁴ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 103, 3. Akt 18. Szene.

⁷⁵ *V. Hippel*, DJZ 1906, 1304.

⁷⁶ *Jeck*, Die Zeit Nr. 42 v. 12.10.2006.

⁷⁷ *Rosenau*, in: Schöch u.a. (Hrsg.), Strafverteidigung, Revision und die gesamten Strafrechtswissenschaften, Festschrift für Gunter Widmaier zum 70. Geburtstag, 2008, S. 521 (S. 524 f.).

thieträger.⁸⁹ Der Vorsitzende Richter, Dr. Dietz, gab dem Verurteilten Voigt die Hand und wünschte ihm, obgleich er ihn habe verurteilen müssen, alles Gute.⁹⁰ Voigt erhält in der Haft, wie er in einer Grammophonaufnahme vom 17.8.1908 berichtet, unzählige wohlmeinende Zuschriften,⁹¹ Heiratsanträge.⁹² Er geht dann geradezu auf Tournee. Zwar wird ihm der Auftritt in Berlin noch untersagt, aber Stationen in Varietés, Restaurants und auf Volksfesten in zahlreichen Städten Deutschlands und Europas, u.a. in Dresden, Wien, Budapest und eine Tournee nach Frankreich, womöglich auch in die USA und Kanada im März und April 1909⁹³ belegen die ungeheure Popularität, die Voigt mit seinem „Geniestreich“⁹⁴ weltweit genossen hat und die er nun vermarktet.⁹⁵ Auch Zuckmayer begegnet ihm, als er 1910 bei der Mainzer Fastnacht gastiert.⁹⁶ Das Großherzogtum Luxemburg gewährt ihm Wohnrecht und bürgert ihn 1910 ein.⁹⁷ Es kursieren Sympathiepostkarten mit Wohltätigkeitssammlungen für den Verein zur Fürsorge entlassener Strafgefangener.⁹⁸ Der Straftäter Voigt erfährt allgemein nicht nur heimlich, sondern ganz offen Bewunderung. Ein Phänomen, welches nicht neu ist. Man muß nur an Figuren wie Störtebeker, Robin Hood oder den Schinderhannes denken, was Jherings Satz, nicht das Rechtsgefühl erzeuge das Recht, sondern das Recht erzeuge das Rechtsgefühl,⁹⁹ nicht gerade belegt.

Die Bewunderung findet sich auch in Zuckmayers Adaption. Die Tat erregt Aufsehen, das gemeine Volk reagiert mit Spott und Euphorie: „da platzt dich der Kragen mitsamt de Krawatte, da laust dir der Affe“.¹⁰⁰ Gelächter allenthalben über diesen Spaßvogel, dem sich auch die Kriminalbeamten nicht entziehen können, die ihn, nur wenig durch kriminalistische List verbrämt, überaus zuvorkommend und höflichst behandeln. Voigt ist irritiert. Eine solche Freundlichkeit ist er von preußischen Behörden nicht gewohnt.¹⁰¹ Selbst der Kai-

ser soll, so heißt es bei Zuckmayer, gelacht haben.¹⁰² Allerdings hat sich das monarchische Wohlwollen gegenüber seinem Untertan Voigt erst zwei Jahre später realiter ausgewirkt. Am 15.8.1908 hat Kaiser Wilhelm II., auf Wilhelmshöhe bei Kassel weilend, Voigt begnadigt.

Indes zeichnet auch Zuckmayer seinen Protagonisten durchaus ambivalent. Die Zuschreibung des Schwagers Hoprecht wurde bereits zitiert. Eingangs findet sich eine Beschreibung des Voigt, der einen sogleich an die Physiognomik Lavaters denken läßt. Lavater hatte 1772 die These vertreten, man könne das Wesen, die Charakterzüge eines Menschen täuschungsfrei von den äußeren Gesichtszügen ablesen und dessen Verhalten dadurch prognostizieren.¹⁰³ Schon Georg Christoph Lichtenberg erkannte die Gefährlichkeit eines solchen Ansatzes: „Wenn die Physiognomik das wird, was Lavater von ihr erwartet, so wird man die Kinder aufhängen, ehe sie die Taten getan haben, die den Galgen verdienen“.¹⁰⁴ Um zu zeigen, wie weitsichtig Lichtenberg war, genügt es, an das Hetzblatt des nationalsozialistischen „Der Stürmer“ zu erinnern, mit Photographien auch jüdischer Kinder und Kommentaren der damit angeblich einhergehenden, vermeintlich boshaften Rassemerkmale. Diesen fehlgeleiteten wissenschaftlichen Ansatz nimmt Zuckmayer auf, wenn er seinen Voigt folgendermaßen beschreibt: „schmächliche Gestalt, mager und etwas gebückt, leicht angedeutete O-Beine, hohles Gesicht mit starken Backenknochen, grauer Schnurrbart, fahle Hautfarbe“.¹⁰⁵ Ja, so sieht einer aus, der einiges auf dem Kerbholz hat. Lavater: Wessen Figur und wessen Gang schief ist, dessen Denkensart und Charakter ist schief, falsch, listig.¹⁰⁶ Blasse Farbe spricht für verständige, gedächtnisreiche, aktive, intrigante Menschen.¹⁰⁷ „Je knottiger die hohle Stirn, je tiefer das Auge, [...], desto unbiegsamer der Eigensinn“.¹⁰⁸

Im Ergebnis überwiegt aber ein wohlwollendes Bild, das einen Mann zeigt, welcher trotz seiner kriminellen Karriere gewillt ist, sein Leben zu verändern und auf die rechte Bahn zu schieben. Die Szene des Märchenonkels am Bette des sterbenden Mädchens rührt den Leser an und nimmt uns für Voigt ein. Voigt bemüht sich um ein geordnetes Leben in Arbeit. Er hat seine Lektion gelernt, er kennt die Leute von drinnen, und dieses Leben im Gefängnis will er nun hinter

⁸⁹ Vgl. Bethmann Hollweg im Preußischen Abgeordnetenhaus am 9.2.1907: „Der gute Erfolg seines Handstreiches legte es ja sehr nahe, daß man im ersten Moment eine gewisse Sympathie mit einem so schneidigen Kerl hatte“, zit. nach Karalus, Sinn und Form 41 (1989), 830 (836).

⁹⁰ Schwindt, zitiert in: Bezirksamt Treptow-Köpenick (Fn. 24), S. 23.

⁹¹ Abdruck in: Bezirksamt Treptow-Köpenick (Fn. 24), S. 24.

⁹² Karalus, Sinn und Form 41 (1989), 830 (832).

⁹³ S. die Übersicht in: Bezirksamt Treptow-Köpenick (Fn. 24), S. 25; Jeck, Die Zeit Nr. 42 v. 12.10.2006.

⁹⁴ Zuckmayer (Fn. 20), S. 491.

⁹⁵ Was ihn in der DDR zum „Schmarotzer“ werden lässt, so verfehlt Karalus, Sinn und Form 41 (1989), 830 (831).

⁹⁶ Zuckmayer (Fn. 20), S. 491.

⁹⁷ Dort ist Voigt am 3.1.1922, 72jährig, gestorben. Sein Grab befindet sich auf dem Friedhof Notre-Dame.

⁹⁸ Abgebildet in: Bezirksamt Treptow-Köpenick (Fn. 24), S. 26.

⁹⁹ Jhering, Der Zweck im Recht, Bd. 1, 1. Aufl. 1877, S. XIII.

¹⁰⁰ Zuckmayer (Fn. 16), S. 118, 3. Akt 20. Szene.

¹⁰¹ Zuckmayer (Fn. 16), S. 125, 3. Akt 21. Szene.

¹⁰² Die Beamten zitieren aus einem Geheimbericht, Zuckmayer (Fn. 16), S. 121, 3. Akt 21. Szene. Ob das den historischen Tatsachen entspricht, bleibt opak; Wilhelm II. erfuhr von der Köpenickiade während einer mehrtägigen Reise im Rheinland; Karalus, Sinn und Form 41 (1989), 830 (839).

¹⁰³ Lavater, in: Riha/Zelle (Hrsg.), Von der Physiognomik, 1991, S. 10.

¹⁰⁴ Zit. nach Schöne, Lichtenberg-Ausstellungszeitung Nr. 3 vom 18.10.1992, S. 6.

¹⁰⁵ Zuckmayer (Fn. 16), S. 10, 1. Akt 1. Szene. Er zitiert hier aus der polizeilichen Täterbeschreibung, Rixdorfer Tageblatt vom 18.10.1906, in: Bezirksamt Treptow-Köpenick (Fn. 24), S. 13.

¹⁰⁶ Lavater (Fn. 103), S. 67.

¹⁰⁷ Lavater (Fn. 103), S. 92.

¹⁰⁸ Lavater (Fn. 103), S. 94.

sich lassen.¹⁰⁹ Entsprechend weist er zunächst Kallenberg ab, der mit ihm ein Ding drehen will.¹¹⁰ Aber er muß an den Hürden seiner Gesellschaft scheitern, die es nicht vermag, dem einmal Gefallenen aufzuhelfen und die von der Devise ausgeht, daß Unglück auch ein eigenes Versagen ist – in den Worten des in einen Skandal verwickelten und zum Abschied gezwungenen schneidigen Hauptmanns v. Schlettow.¹¹¹ Einige haben diese Defizite allerdings auch angeprangert und eine Neuordnung dringend angemahnt.¹¹²

Interessanterweise schert gerade der preußische Strafvollzug aus diesem resignierten oder schlicht gedankenlosen Ansatz aus. Die Reformbestrebungen v. Liszts haben sich hier schon niedergeschlagen. Der Straftäter wird als besserungsfähiges Subjekt gesehen, die Gefängnisse als Stätten der Resozialisierung, wie wir es heute in § 2 S. 1 StVollzG festgeschrieben haben.¹¹³ Zwar sieht der Gefängnisdirektor – insofern Kind seiner Zeit – den Dom aller Herrlichkeit darin, daß die Häftlinge dem Wesen und der Disziplin der kaiserlichen Armee nacheifern, indem er in lächerlicher Komik die Schlacht von Sedan simulieren läßt.¹¹⁴ Aber immerhin sieht er diese Möglichkeit „neuer Erziehung und neuer Wegweisung“.¹¹⁵ Und es sind die Strafvollzugsleiter, die dem Entlassenen Voigt Empfehlungspapiere mitgeben¹¹⁶ bzw. die Vollzugsmitarbeiter wie der Anstaltsgeistliche, der dem echten Voigt die Beschäftigung als Schuhmachergeselle in Wismar vermittelte.

2. Voigt als vorbestrafter Straftäter

Es steckt in der Tat im *Zuckmayerschen* Schauspiel eine eigene Form von Gerechtigkeit, es läßt sich darin ein spezifischer Zusammenhang von Literatur und Gerechtigkeit ausmachen,¹¹⁷ indem wir dem Voigt mit besonderer Empathie begegnen, unbeschadet der Tatsache, daß es sich um einen mehrfachen Rückfalltäter auch gefährlicher Taten (schwerer Bandendiebstahl gem. § 244a StGB¹¹⁸) gehandelt hat.¹¹⁹ Versuchen wir, diese literarische Gerechtigkeit für die Frage der Sicherungsverwahrung nutzbar zu machen.

Das Königliche Landgericht II hat sich mit der Frage nicht befassen müssen; denn bekanntlich sind die Maßregeln damals der Sicherung und Besserung und damit auch die denkbare Sicherungsverwahrung erst mit dem von den Nationalsozialisten eingeführten Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24.11.1933¹²⁰ normiert worden. Die Diskussion darüber war aber bereits seit längerem im Schwange. Ausgehend von *Franz v. Liszt* und seinem „Marburger Programm“ 1882¹²¹ war ein längerer, heftiger Schulenstreit zwischen der klassischen und der modernen Strafrechtsschule entbrannt,¹²² der dann in den Maßregeln mündete. Die Wurzeln der Zweispurigkeit waren entsprechend bereits in den Reformbemühungen der Weimarer Zeit angelegt gewesen.¹²³

v. Liszt antwortete mit seinem spezialpräventiven Ansatz auf eine Krise der die Schuld vergeltenden Strafe, die noch auf Vorstellungen des Idealismus von *Kant*¹²⁴ und *Hegel*¹²⁵ beruhte. Im Vordergrund stand dabei nicht die an sich nicht zu lösende Frage, welche konkrete Strafe der Schuld angemessen wäre. Dieses Problem streift *Zuckmayer*, wenn er den Oberwachtmeister selbstgewiß sagen läßt: „Das Strafmaß entspricht immer ganz genau der Schwere des Delikts.“¹²⁶ Hier kommt die (straf-)juristische Vorbildung des Autors zum Vorschein, der von der Komplexität der schuldangemessenen Strafe gehört haben dürfte und mit diesem Satz an die Chuzpe wie Gedankenlosigkeit eines Landgerichtsrates auf der Trierer Richterakademie erinnert, der die heikle Frage des zutreffenden Schuldausgleichs mit dem Ausspruch beiseite wischt, bei ihm bekäme jeder Täter, was er verdient. Daß die Vorstellung, eine der Schuld entsprechende Strafe sei exakt zu bestimmen, Trugschluß oder bestenfalls Ideal ist, dürfte heute allgemein akzeptiert sein.¹²⁷

v. Liszt bewegte ein weiteres Problem. Die reine Vergeltungsstrafe kam mit den „Gewohnheitsverbrechern“ nicht zurecht, mußten diese doch nach Ablauf der schuldangemessenen Strafe entlassen werden. Nach v. Liszt wurden sie „nach einigen Jahren gleich einem Raubtier auf das Publikum

¹²⁰ RGBl. I, S. 995. Vgl. *Sinn*, in: Rosenau/Kim (Hrsg.), *Straftheorie und Strafgerechtigkeit*, 2010 (im Erscheinen).

¹²¹ v. Liszt, *ZStW* 3 (1882), 1-47.

¹²² Dazu *Koch*, in: Hilgendorf/Weitzel (Hrsg.), *Der Strafgedanke in seiner historischen Entwicklung*, 2007, S. 127.

¹²³ *Schöch*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, 12. Aufl. 2008, Bd. 3, Vor § 61 Rn. 7 f.; *Bötticher*, in: *Schöch u.a. (Fn. 77)*, S. 871 (S. 877).

¹²⁴ *Kant*, in: Weischedel (Hrsg.), *Immanuel Kant, Werke in sechs Bänden*, Bd. 4, *Schriften zur Ethik und Religionsphilosophie*, 1956, S. 454.

¹²⁵ *Hegel*, *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 1821, § 100.

¹²⁶ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 14, 1. Akt 2. Szene.

¹²⁷ Vgl. BGHSt 20, 264 (266 f.); *Jescheck/Weigend*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 5. Aufl. 1996, S. 878, 880; das bestreiten auch nicht die Vertreter der Punktstraftheorie, vgl. hierzu *Streng*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 1, 3. Aufl. 2010, § 46 Rn. 104.

¹⁰⁹ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 62, 2. Akt 9. Szene.

¹¹⁰ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 21, 1. Akt 3. Szene.

¹¹¹ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 34, 1. Akt 5. Szene.

¹¹² *V. Hippel*, *DJZ* 1906, 1304.

¹¹³ *Arloth*, *Strafvollzugsgesetz, Kommentar*, 2. Aufl. 2008, § 2 Rn 2.

¹¹⁴ Dazu vertiefend *Zimmermann*, *Das dramatische Bewußtsein*, 1989, S. 119 ff.

¹¹⁵ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 55, 2. Akt 8. Szene.

¹¹⁶ *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 16, 1. Akt 2. Szene; S. 33, 1. Akt 4. Szene.

¹¹⁷ *Günther*, *ZIS* 2010, 8 (11).

¹¹⁸ Jedenfalls nach der inzwischen von BGHSt 46, 321 (325) aufgehobenen ständigen Rechtsprechung, die für die Bande zwei Mitglieder hat ausreichen lassen; vgl. *Kudlich*, in: *Satzger/Schmitt/Widmaier* (Fn. 4), § 244 Rn. 29.

¹¹⁹ Wobei die erste Haftstrafe wegen vermeintlicher Bettlerei, noch im Kindesalter (s. *Karalus*, *Sinn und Form* 41 [1989], 830 [837 f.]), ihm Unrecht angetan hat.

losgelassen“.¹²⁸ Die in Ermangelung eines funktionierenden Geldstrafensystems häufig kurzfristigen Freiheitsstrafen aber wurden zu Recht als kontraproduktiv bewertet, die kriminelle Karrieren von Gelegenheitstätern sogar befördern konnten.¹²⁹ Daher entwickelte er ein Modell einer spezialpräventiven Strafzwecklehre. Aufgabe der Strafe sei die Abhaltung eines Straftäters vor künftigen Strafen. Das sei zu erreichen, indem die Strafe als Zwang dazu genutzt werde, den besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher durch Stärkung der sozialen Motivation zu bessern, die nicht besserungsbedürftigen Verbrecher abzuschrecken, und schließlich die nicht besserungsfähigen Verbrecher durch direkten, mechanischen Zwang oder Gewalt vorübergehend oder dauernd unschädlich zu machen. Besserung, Abschreckung und Unschädlichmachung sollen damit Strafzweck sein.¹³⁰

Die Problematik dieses Ansatzes liegt auf der Hand. Die Schuld als Begrenzung der Strafe spielt, solange der Täter nicht besserungsfähig erscheint, keine Rolle, so daß die Spezialprävention zu einer uferlosen Ausweitung der Strafe ungeachtet der Tatschwere und des Vorwurfs, der dem Täter zu machen ist, tendiert.¹³¹

Diese Gefahr wird am Hauptmann von Köpenick manifest. Als der Überfall durch Voigt und Kallenberg auf das Potsdamer Polizeirevier bekannt wird, gibt der Schneider Wormser der Volksseele seine Stimme: „Zwei alte Zuchthäuser natürlich – warum laßt man so Kerle überhaupt wieder raus, wenn sie nachher einbrechen.“¹³² Heute übernehmen diese Aufgabe, die vox populi zu Wort kommen zu lassen, die Politiker. Gut in Erinnerung ist noch der Alt-Bundeskanzler *Schröder*, der sich auf dem populistischen Niveau des Wormser bewegt hatte: „Wegschließen, und zwar für immer.“¹³³ Und er scheint den Begründer der Spezialprävention auf seiner Seite zu haben. Denn dieser hat den spektakulären Streich des Voigt umgehend aufgegriffen, um die Stimmigkeit seines Konzeptes zu belegen.¹³⁴ Zunächst habe Voigt kurzfristige Freiheitsstrafen von einmal sechs, einmal neun Monaten Gefängnis verbüßt. Für *v. Liszt* war die nächste Tat des nun 18jährigen, bei *Zuckmayer* war es die Postkundenfälschung, nachgerade zwangsläufig. Ironisch fragt *v. Liszt* seine Kritiker, die Verfechter des Vergeltungsstrafrechts der klassischen Schule, wie unendlich segensreich die ersten fünfzehn Monate Gefängnis gewesen seien.¹³⁵ Nachdem Voigt auch die langjährige Zuchthausstrafe abgesehen habe und der Vergeltung Genüge getan sei, kam es zur erneuten Straftat in Köpenick. *v. Liszt* kassandrisch: „Und wenn er [gemeint ist Voigt] jetzt etwa mit ein paar Jahren Gefängnis davon kommen sollte, wie es nach Lage der Sache nicht unwahrscheinlich ist [was zutreffend war: Voigt wurde zu

vier Jahren Gefängnis verurteilt]: soll dann das Spiel von neuem beginnen?!“¹³⁶

v. Liszt sieht in der Person des Voigt, worauf *Koch* zutreffend hinweist, ein Paradebeispiel für einen unverbesserlichen Hangtäter, der unschädlich zu machen wäre.¹³⁷ Anders als viele kann *v. Liszt* über den Hauptmann von Köpenick nicht lachen. Nach seiner Konzeption zählt Voigt zu den grundsätzlichen Gegnern der Gesellschaftsordnung,¹³⁸ den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern. Diese seien durch mehrfachen Rückfall charakterisiert.¹³⁹ Für diese – und damit für Voigt – bleibe nur die Einsperrung auf unbestimmte Zeit. Neben den Sittlichkeitsverbrechen seien in erster Linie Eigentumsdelikte wie Diebstahl, Hehlerei, Erpressung und Betrug betroffen.¹⁴⁰ Vollstreckt werde die Sequestrierung in besonderen Anstalten, sie bestehe in Strafknechtschaft mit strengstem Arbeitszwang. Alle fünf Jahre wäre eine Entlassung zu prüfen.¹⁴¹

Was wäre davon heute zu halten, die unwürdigen drangsalierenden Elemente wie strengster Arbeitszwang, Prügelstrafe, entehrender Charakter der Strafe einmal als Gedankenwelt einer vergangenen Epoche abgezogen? Das Unschädlichmachen eines Gewohnheitsverbrechers läßt auch unsere Strafrechtsordnung zu, auch wenn der Duktus weniger abwertend erscheint. Der Gewohnheitsverbrecher ist der Hangtäter. Dieser wird nicht unschädlich gemacht, sondern in der Sicherungsverwahrung untergebracht: § 66 StGB.

Gegen die Sicherungsverwahrung lassen sich dieselben Vorbehalte erheben, die auch für das *v. Liszt*sche Konzept Geltung beanspruchen. Bei der Anordnung dieser Maßregel spielt die Schuld des Täters keine Rolle. Die Sicherungsverwahrung ist deshalb auch zulässig, wenn der Täter seine schuldangemessene Strafe bereits verbüßt hat. Sie erstreckt sich über das Ende der Strafvollstreckung hinaus, wenn der Täter weiterhin ein erhebliches Sicherheitsrisiko für die Allgemeinheit darstellt. Zeitlich ist sie unbegrenzt, die geschlossene Unterbringung kann theoretisch lebenslang andauern. Der Aspekt der Besserung tritt völlig in den Hintergrund: Relevant sind einzig und allein die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit, die vor rückfallgefährdeten, hochgefährlichen Hangverbrechern geschützt werden sollen.¹⁴² Dieser Charakter mit seiner ausschließlichen Orientierung am Sicherungszweck stellt an die Rechtsstaatlichkeit besonders strenge Anforderungen. Ist schon die strafrechtliche Sanktion ultima ratio staatlicher Zwangsmaßnahmen, hat das für die Sicherungsverwahrung in besonderem Maße zu gelten: Zu Recht gilt sie als „letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik“.¹⁴³

¹²⁸ *v. Liszt*, ZStW 3 (1882), 1 (38).

¹²⁹ *Koch* (Fn. 122), S. 132.

¹³⁰ *v. Liszt*, ZStW 3 (1882), 1 (33 f. u. 36).

¹³¹ *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 3 Rn. 16.

¹³² *Zuckmayer* (Fn. 16), S. 48, 1. Akt 7. Szene.

¹³³ *Schröder*, Bild am Sonntag v. 8.7.2001.

¹³⁴ *Koch* (Fn. 122), S. 136.

¹³⁵ *v. Liszt*, ZStW 27 (1907), 213 (220).

¹³⁶ *v. Liszt*, ZStW 27 (1907), 213 (220).

¹³⁷ *Koch* (Fn. 122), S. 137.

¹³⁸ Woran heute auch *Jakobs* mit seinem Feindstrafrechtskonzept anknüpft, s. zuletzt *ders.* in: *Rosenau/Kim* (Fn. 120).

¹³⁹ *v. Liszt*, ZStW 3 (1882), 1 (37).

¹⁴⁰ *v. Liszt*, ZStW 3 (1882), 1 (37).

¹⁴¹ *v. Liszt*, ZStW 3 (1882), 1 (40).

¹⁴² *Stree*, in: *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2006, § 66 Rn. 2.

¹⁴³ BT-Drs. V/4094, S. 19; BGHSt 30, 220 (222).

Verschiedentlich wird wegen der Eingriffstiefe der Maßnahme die Verfassungsmäßigkeit der Sicherungsverwahrung in Frage gestellt.¹⁴⁴ Der Täter werde „weggeschlossen“, er werde zum Objekt sicherheitsorientierter utilitaristischer Maßnahmen. Die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 1 Abs. 1 GG überzeugt im Ergebnis nicht. Dem Staat muß es möglich sein, zur Abwehr dringender Gefahren für überragend wichtige Rechtsgüter auch schuldindifferente Eingriffe in die Freiheitsrechte des Einzelnen vorzusehen.¹⁴⁵ Die verfassungsrechtlichen Implikationen sind aber bei der konkreten Anordnung und Handhabung der Sicherungsverwahrung durch die Justiz zu beachten. Geboten ist eine restriktive Auslegung des § 66 StGB, die dem ultima ratio-Gedanken der Sanktion Rechnung trägt.¹⁴⁶ Dem psychiatrischen Gutachter kommt hier eine besonders verantwortungsvolle Rolle zu, weil nicht zuletzt von seiner Expertise abhängt, ob die Sicherungsverwahrung in der Praxis den richtigen Personenkreis trifft und wirklich nur fortdauernd für die Allgemeinheit gefährliche Täter untergebracht werden.

Neben den formellen Voraussetzungen, die in der Person des Voigt vorliegen, legen wir eins zu eins dessen Verurteilung heute zugrunde, kommt es insbesondere auf die Feststellung des Hanges zu erheblichen Straftaten an (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Wird ein Täter erneut straffällig, obgleich er durch Vorverurteilungen und Vorverbüßung hätte gewarnt sein müssen, soll in der Kaskade strafrechtlicher Reaktionen nach dem Schema Tat – Verurteilung – Tat – Verurteilung – Anlaßtat ein Indiz für die kriminelle Intensität und Gefährlichkeit des Täters liegen.¹⁴⁷ Dabei kann sich die Indizwirkung aus den Vorstrafen nur ergeben, wenn diese einschlägig sind. Vorverurteilungen und Anlaßtaten müssen daher symptomatisch für die spezifische Gefährlichkeit des Täters sein,¹⁴⁸ was bei den Urkunds- und Eigentumsdelikten des Voigt gegeben sein dürfte.

Das Hauptproblem ist die negative Prognose, in der der psychiatrische Gutachter den Täter als Hangtäter zu qualifizieren hat. Verlangt wird eine Gesamtwürdigung der Tat und des Täters, die ergibt, daß er infolge seines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist. In der gängigen Formel wird Hang im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB als eingewurzelte, aufgrund charakterlicher Veranlagung bestehende oder durch Übung erworbene intensive Neigung zu Rechtsbrüchen umschrieben.¹⁴⁹ Die Rechtsprechung spricht vom eingeschliffenen, inneren Zustand des Täters, von der festgewurzelten Neigung, immer wieder straf-

fällig zu werden.¹⁵⁰ Ein Trieb zu Straftaten ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn eine Schwäche den Täter straffällig werden läßt.¹⁵¹

Der Hang muß sich auf erhebliche Straftaten beziehen. Was darunter zu verstehen ist, hat § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB beispielhaft aufgezählt. Die Rede ist von seelischen oder körperlich schweren Schäden oder schwerem wirtschaftlichen Schaden, so daß nur Taten, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit oder schädlichen Wirkung geeignet sind, den Rechtsfrieden in besonders schwerwiegender Weise zu stören, unter § 66 StGB fallen.¹⁵²

Fraglich ist, ob sich Voigt mit seinen Taten dem Bereich der Schwerekriminalität zuordnen läßt; denn neben der Bagatellkriminalität ist auch bei der mittleren Kriminalität für die Anwendung der Sicherungsverwahrung kein Raum. Zumindest bei der Anlaßtat, dem tolldreisten Schurkenstück in Köpenick, muß das bezweifelt werden. Die abgeurteilten Delikte des unbefugten Uniformtragens und der Amtsanmaßung dürften hierzu nicht ausreichen. Die Freiheitsberaubung währte nur wenige Stunden, nämlich über die Droschkenfahrt von Köpenick zur Neuen Wache. Es bleiben Betrug und – heute nicht mehr existent – schwere Urkundenfälschung gem. § 268 Abs. 1 Nr. 2 RStGB, für die ein Strafraum von Zuchthaus bis zu 10 Jahre vorgesehen war.

Das Gesetz verlangt heute einen schweren wirtschaftlichen Schaden. Das muß kein außergewöhnlicher Verlust sein, soll aber über dem Drei-Monats-Einkommen eines Durchschnittsbürgers liegen,¹⁵³ wobei zur Wahrung des ultima ratio-Charakters der Sicherungsverwahrung, wenn das Gesetz sie überhaupt schon bei Vermögensdelinquenz heranzieht, zu verlangen ist, daß die einzelne Tat selbst für sich erheblich ist und sich die Erheblichkeit nicht aus einer Addition mehrerer Delikte errechnet.¹⁵⁴ Die Stadtkasse, die Voigt beschlagnahmt hatte, wies einen Betrag von 3557,45 M aus, wenn ein versehentlich vom Stadtkämmerer eingerechneter Zinsschein unberücksichtigt bleibt. Das dürfte über dem damaligen Drei-Monats-Einkommen gelegen haben. Aber: wäre die Verhängung der Sicherungsverwahrung eine sachgerechte Konsequenz?

Heute wissen wir: in Bezug auf Voigt irrte *v. Liszt*. Dieser war nicht mehr gefährlich. *v. Liszt* hätte mit seinem Konzept jemanden in lebenslange Strafknechtschaft gesteckt, der sich schließlich als ungefährlich herausstellt. Auch wir würden womöglich den Fall unter § 66 StGB subsumieren und einen in seinem Innern nunmehr geläuterten, eher gutmütigen Menschen aus dem Verkehr ziehen, also einen sog. falschen Posi-

¹⁴⁴ Böllinger/Pollähne, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 127), § 66 Rn. 34 ff.

¹⁴⁵ Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 26. Aufl. 2007, § 66 Rn. 1; ausführlich zur Debatte Kinzig, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, 1996, S. 39 ff.

¹⁴⁶ Meier, Strafrechtliche Sanktionen, 2001, S. 279.

¹⁴⁷ Kindhäuser, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 4. Aufl. 2010, § 66 Rn. 5.

¹⁴⁸ BGH NStZ 2001, 595 f.; BGH NJW 1989, 3723 (3725).

¹⁴⁹ Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2007, § 66 Rn. 13; Kindhäuser (Fn. 147), § 66 Rn. 20.

¹⁵⁰ BGHR, § 66 Abs. 1, Hang 11; BGH NStZ 2002, 537.

¹⁵¹ Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 57. Aufl. 2010, § 66 Rn. 25; BGH NStZ 1999, 502 m.w.N.

¹⁵² BGHSt 24, 153 (154); BGH NStZ 2000, 587.

¹⁵³ BGHSt 24, 160 (163); zu Recht kritisch Böllinger/Pollähne, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 127), § 66 Rn. 100.

¹⁵⁴ Sinn, in: Rudolphi u.a. (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 120. Lfg., Stand: November 2009, § 66 Rn. 16; a.A. Rissing-van Saan/Peglau, Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Fn. 123), § 66 Rn. 164; Fischer (Fn. 151), § 66 Rn. 32.

tiven mehr in den Strafanstalten sitzen haben. Die spezifische literarische Gerechtigkeit und das literarische Gespür für die neuralgischen Punkte,¹⁵⁵ wie sie *Zuckmayer* in seinem „Märchen“ ausdrückt, sollte uns heute noch zu denken geben.

¹⁵⁵ *Tenckhoff* (Fn. 1), S. 646.

V. Anhang: Urteil des Königlichen Landgerichts II in Berlin vom 1.12.1906

II 2 f L.3.Nr.58.06.¹⁵⁶

IM NAMEN DES KÖNIGS!

In der Strafsache gegen den Schuhmacher Friedrich Wilhelm Voigt, zu Berlin in Haft, geboren am 13. Februar 1849 zu Tilsit, evangelisch,

wegen Betrug, Urkundenfälschung u.s.w.

hat die dritte Strafkammer des Königlichen Landgerichts II in Berlin in der Sitzung vom 1. Dezember 1906 an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dietz als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Örtel

“ Schreiber

Amtsrichter Buckow

Gerichtsassessor Dr. Blumenrath

als beisitzende Richter,

Erstem Staatsanwalt Wagner

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Referendar Dr. von Hassel

als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des unbefugten Tragens einer Uniform, des Vergehens wider die öffentliche Ordnung, der Freiheitsberaubung, des Betruges und der schweren Urkundenfälschung, alles verübt im rechtlichen Zusammenhang, schuldig und wird deshalb zu einer Gefängnisstrafe von 4 – vier – Jahren verurteilt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Die von dem Angeklagten bei der Straftat getragenen militärischen Ausrüstungsgegenstände werden eingezogen.

Gründe:

Der Angeklagte ist als Sohn eines Schuhmachermeisters in Tilsit geboren, hat dort die Volksschule und die unteren Klassen einer Realschule besucht und ist sodann 3 Jahre bei seinem Vater in der Lehre gewesen. Als Knabe hat er sich viel in der seiner elterlichen Wohnung benachbarten Kaserne des dortigen Dragonerregiments aufgehalten und hat durch Beobachtung des militärischen Verkehrs und Treibens eine gewisse Vertrautheit mit den soldatischen Umgangs- und Dienstformen gewonnen. – Von seinem 14. Lebensjahre ist er wiederholt wegen Diebstahls, schließlich im strafscharfenden Rückfalle, bestraft. Er hat dann im April 1867 wegen einer Reihe von Urkundenfälschungen eine zehnjährige Zuchthausstrafe erhalten, welche er nebst einer für eine Geld-Nebenstrafe von 1500 Thalern substituierten weiteren Zuchthausstrafe von 2 Jahren bis 1879 verbüßt hat. Sodann hat er sich zehn Jahre lang im In- und Auslande teils als Schuhma-

cher teils in anderen Erwerbszweigen ernährt, ist auch in Böhmen verheiratet gewesen und hat sich während dieser Zeit, soweit bekannt, straflos geführt.

In den Jahren 1889 bis 1890 hat er wegen Diebstahls und intellektueller Urkundenfälschung eine Strafe von 13 Monaten Gefängnis erlitten. Im Februar 1891 ist er vom Landgericht Gnesen wegen schweren Diebstahls im Rückfalle zu 13 Jahren Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht verurteilt. Er war zusammen mit dem jetzigen Zeugen Cigarrenmacher Kallenberg dabei ergriffen, als beide mit Brechstangen und Schußwaffen versehen die Gerichtskasse in Wongrowitz erbrochen hatten. Am 12. Februar 1906 wurde der Angeklagte nach Verbüßung seiner Strafe aus dem Zuchthaus in Rawitz entlassen. Sein Arbeitsverdienst aus der Strafzeit betrug etwa 223 Mark. Durch die Vermittlung des Anstaltsgeistlichen Banner fand er Beschäftigung als Schuhmachergeselle bei dem Hofschuhmacher Hilbrecht in Wismar. Dort wurde er trotz seiner dem Hilbrecht und seinen Angehörigen bekannten schweren Vorstrafen gut aufgenommen, erwies sich als ein geschickter, fleißiger, zuverlässiger Arbeiter und erwarb sich auch als Hausgenosse die volle Zuneigung und Achtung des Hilbrecht und der Familienangehörigen desselben. Diesem Zustand wurde aber im Mai 1906 durch eine von der Wismarer Polizeibehörde verfügte Ausweisung ein Ende gemacht.

Nach einigen vergeblichen Versuchen, in Gradenz [Graudenz] und Potsdam passende dauernde Arbeit zu erhalten, kam der Angeklagte nach Berlin, fand Unterkunft bei seiner in Rixdorf lebenden Schwester Frau Manz und lohnende Beschäftigung in einer Schuhwarenfabrik in der Breslauerstraße. Diese Beschäftigung behielt er zunächst auch dann noch bei, als er eine Verfügung des Berliner Polizeipräsidenten empfing durch die er aus dem Berlin und die Vororte umfassenden Bundespolizeibezirk ausgewiesen wurde; jedoch zog er nunmehr von seiner Schwester zu einer Frau Karpehr in Berlin, Langestraße 22 in Schlafstelle und bewog seine Wirtin, ihn nicht anzumelden.

Der Angeklagte hat nun einen Plan wieder aufgenommen, mit dem er sich schon früher beschäftigt hat. Im Zuchthause zu Rawitz [Rawitsch], wo er zugleich mit Kallenberg seine vorerwähnte Strafe verbüßte, hatte er sich zu diesem wiederholt ungefähr dahin geäußert, „wenn man ein Paar Soldaten habe, könne man damit Geschäfte machen“. Da ihm nun in Folge der Ausweisungen die Aussicht auf einen dauernden ehrlichen Erwerb erheblich erschwert war, so kam er auf seinen früheren Plan zurück, in der Verkleidung als Offizier Militärmannschaften unter seine Führung zu bringen und damit einen gewinnbringenden Handstreich zu unternehmen. Er unterrichtete sich über die Ablösung gewisser, nur unter Führung von Gefreiten in abgelegenen Gelände bei Berlin verkehrende Wachmannschaften, traf ferner seine Auswahl unter solchen bei Berlin gelegenen kleineren Städten, in denen er sich mit Hilfe von Wachmannschaften des Rathauses bemächtigen zu können glaubte, und entschied sich – nachdem er anfangs sein Augenmerk auch auf Oranienburg und Bernau gerichtet hatte – schließlich für Köpenick. Ferner kaufte er bei verschiedenen Händlern in Berlin und Potsdam

¹⁵⁶ Schriftweise und Interpunktion des Originals wurden beibehalten. Angaben in eckigen Klammern stammen vom Verf. Herrn RiAG a.D. Bernhard Menge bin ich für die Überlassung der Urteilskopie zu Dank verpflichtet.

Anzug, Mantel und sonstige Ausrüstungsgegenstände eines Hauptmanns vom 1. Garderegiment zusammen.

Diese Uniform legte er am 15. Oktober abends in der Jungfernheide an, fuhr am 16. Oktober mit dem ersten Frühzuge nach Köpenick, unterrichtete sich hier über die Örtlichkeit, fuhr dann nach dem Bahnhof Putlitzstraße zurück, verbrachte den Rest des Vormittags in einer Gastwirtschaft in Plötzensee und begab sich kurz nach Mittag mit umgelegter Feldbinde an denjenigen Weg, den die abgelöste Wache vom Schießstand passieren mußte.

Zunächst kam jedoch eine vom Gardefüsilieregiment gestellte Schwimmanstaltswache von 3 Mann unter der Führung des Gefreiten Klapdohr (als vierten). Er hielt diese Wache an, erfuhr, daß die abgelöste Wache vom Schießstand demnächst komme, und befahl, diese schnell herbeizuholen. Klapdohr hielt den Angeklagten, der die Haltung und das Benehmen eines Offiziers zeigte, für einen solchen und holte die abgelöste Schießstandswache, welche aus dem Gefreiten Muche und 5 Mann vom Garderegiment zu Fuß bestand, herbei. Nun machte der Angeklagte den Klapdohr zum Abteilungsleiter der vereinigten Wachen und erklärte den beiden Gefreiten, daß er auf Allerhöchsten Befehl komme und daß sie und die Mannschaften ihm zum Bahnhof Putlitzstraße zu folgen hätten. Auf dem Bahnhof eröffnete er den Mannschaften, daß er sie nach Köpenick führen werde, löste für sie Fahrkarten 3. Klasse, für sich selbst eine zweite Klasse und fuhr dann mit den Soldaten über Rummelsburg, wo er ihnen auf dem Bahnhof Getränke verabfolgen ließ, nach Köpenick. Dort ließ er die Soldaten auf dem Bahnhof Mittag essen, ließ sie dann antreten, das Seitengewehr aufplanen, die Schuppenketten niederlassen, und erklärte ihnen, daß er den Bürgermeister und vielleicht noch andere Herren verhaften werde.

Vor dem Rathause angelangt, ließ er durch die vier Gardefüsiliere das Hauptportal und die zwei Nebeneingänge besetzen. Den Gefreiten Muche und einen Gemeinen vom 4. Garderegiment ließ er auf dem unteren Flur mit dem Befehl, dafür zu sorgen, daß die im Rathaus befindlichen Leute in ihren Zimmern blieben; jeder Verkehr derselben miteinander und auf den Korridoren sei zu verhindern; wenn jemand etwas dringendes hätte, so müßte ihn ein Posten begleiten. – Mit den übrigen 4 Soldaten vom 4. Garderegiment begab sich der Angeklagte in den ersten Stock. Dort betrat er das durch ein Schild bezeichnete Zimmer des Oberstadtsekretärs Rosenkranz, fragte diesen, wer er sei, und erklärte ihm: „Im Namen Seiner Majestät, Sie sind verhaftet.“ Zwei Soldaten ließ er an seiner Tür mit dem Befehl, jeden Verkehr des Rosenkranz nach außen hin zu verhindern. Rosenkranz ist durch diese Maßregel ungefähr von 3 ½ bis gegen 6 Uhr Nachmittags am Verlassen des Zimmers und am Verkehr mit der Außenwelt verhindert gewesen.

Sodann begab sich der Angeklagte, gefolgt von den zwei übrigen Soldaten in das Zimmer des Bürgermeisters Dr. Langerhans, erklärte ihm gleichfalls, daß er ihn im Namen Seiner Majestät verhafte, und sagte den beiden Soldaten, die er an der Tür zurückließ: „Eure Instruktion kennt ihr“. Diese, welche seine Weisungen bei Rosenkranz mit angehört hatten, faßten diese Worte – und zwar entsprechend dem Willen des

Angeklagten – so auf, daß sie den Bürgermeister zu bewachen und seinen Verkehr nach außen zu verhindern hätten und handelten demgemäß, sodaß der Bürgermeister, ebenso wie Rosenkranz, während der folgenden Zeit seiner Freiheit beraubt und vom Verkehr mit der Außenwelt – außer mit seiner Ehefrau, deren Zutritt der Angeklagte gestattete – abgesperrt war. Der Angeklagte hat dann noch wiederholt sein Zimmer betreten, und der Bürgermeister hat bei dieser Gelegenheit nochmals Aufklärungen, sowie Vorzeigung eines Haftbefehls verlangt, ist aber damit vom Angeklagten kurz und schroff abgewiesen worden. Dieser eröffnete ihm dabei, er werde ihn mit einem Wagen nach Berlin zur Neuen Wache schaffen lassen, dort werde er Aufklärung erhalten. Der Angeklagte versicherte ihm auch wiederholt, seine Mission sei ihm äußerst peinlich, aber als Militär müsse er den ihm gewordenen Befehl ausführen, er hoffe, daß der Bürgermeister ihm dabei keine Schwierigkeiten machen werde. Er ließ sich von diesem auch das Ehrenwort darauf geben, daß er auf der Fahrt nach Berlin keinen Fluchtversuch machen werde, und hat ihn etwa um 5 Uhr in einer von drei inzwischen durch einen Polizeisergeanten herbeigeordneten Kutschen in Begleitung seiner Frau und unter Bewachung eines Soldaten, der neben dem Kutscher auf dem Bock Platz nahm und eines ebenfalls vom Angeklagten mit der Bewachung beauftragten Polizeisergeanten abfahren und nach Berlin zur Neuen Wache schaffen lassen. Erst dort ist nach baldiger Aufklärung des Sachverhalts seine Befreiung erfolgt.

Kurz nach der Verhaftung des Bürgermeisters begab sich der Angeklagte mit zwei Soldaten nach dem Kassenzimmer, wo er den Rendanten von Wiltburg und zwei Assistenten antraf. Dem Rendanten erklärte er, der Bürgermeister und der Oberstadtsekretär seien im Allerhöchsten Auftrage verhaftet. Er habe die Verwaltung der Stadt übernommen, der Rendant solle sofort Kassenabschluß machen und das Geld aufzählen, damit er den Bestand prüfen könne. v. Wiltburg, der den Angeklagten für einen in höherem Befehl handelnden Offizier hielt, erhob keinen Widerspruch, suchte aber doch, als der Angeklagte das Zimmer verlassen hatte, sich mit dem Bürgermeister in Verbindung zu setzen, um dessen Genehmigung zur Vornahme des Kassenabschlusses zu erlangen. Auf dem Wege dorthin stieß er auf der Treppe auf den Angeklagten, teilte diesem seinen Wunsch, den Bürgermeister zu sprechen, mit, wurde aber von ihm beschieden, daß er jetzt nur seinen, des Angeklagten, Weisungen anstatt denen des verhafteten Bürgermeisters zu folgen habe. Sonst müsse er, der Angeklagte, ihn verhaften und den Kassenabschluß durch andere Beamte vornehmen lassen. v. Wiltburg, der durch bestimmte[s] Auftreten des Angeklagten nun vollends von der Berechtigung zu den angeordneten Maßregeln überzeugt wurde, ließ darauf durch seine beiden Assistenten die Bücher abschließen, zählte den baren Kassenbestand, zudem noch das auf Anordnung des Angeklagten inzwischen von der Post eingeholte Geld hinzutrat, im Gesamtbetrage von 3988,70 M – einschl. einer Post von 443,25 M in eingelösten Zinsscheinen der Köpenicker Stadtanleihe auf. Gegenüber dem aus den Büchern festgestellten Sollbestande von 4002,37 M ergab sich zunächst ein Fehlbetrag von 13,67 M, der sich aber demnächst durch 2 Rollen mit 12,- M kleinem Wechselgelde,

die der Angeklagte in dem offenen Geldschrank fand, dorthin entnahm und zu dem übrigen Bestande legte, auf 1,67 M verringerte. Der Angeklagte bemerkte hierzu, der Fehlbetrag könne auf einem Rechnungsfehler beruhen, müsse aber bei der endgültigen Rechnungslegung, die er morgen vornehmen werde, aufgeklärt werden. Er erklärte ferner, den vorhandenen Bestand müsse er beschlagnahmen, und ließ sich hierzu 2 Beutel bringen, in deren einen er mit Hilfe des Rendanten, der den Beutel hielt, das zuerst aufgezählte Geld, in den anderen ebenso das von der Post geholte Geld einfüllte. Er ließ dann durch v. Wiltburg die Beutel schließen und versiegeln. Die Anleihe-Zinsscheine ließ er liegen, sodaß die von ihm in Besitz genommene Summe

4000,70 M
- 443,25 M
also 3557,45 M

betrug. v. Wiltburg zeigte dem Angeklagten auch einen außerhalb der Kasse aufbewahrten Bestand von 62,- M Armengeldern, die schon als ausgegeben verbucht, aber von den Empfängern noch nicht abgeholt waren, mit der Frage, ob auch dieses Geld beschlagnahmt werden solle. Der Angeklagte verneinte dies aber, da das Geld nicht zur Kasse gehöre.

Als der Angeklagte die beiden Beutel mit Geld an sich genommen und auch die Schlüssel zum Kassenschranke und zum Tresorraum vom Rendanten übergeben erhalten hatte, wünschte dieser zu seiner eigenen Sicherheit einen Ausweis zu haben und setzte das Band 1 Blatt 16 d.A. befindliche Schriftstück auf, welches folgenden Wortlaut hat:

Quittung.

Empfangen aus der Stadthauptkasse 4000 M 70 Pfg. – Viertausend Mark 70 Pfg., beschlagnahmter Kassenbestand.
Köpenick, den 16. Oktober 1906.

Dieses Schriftstück versah der Angeklagte auf die Bitte des Rendanten mit einer Unterschrift und dem Zusatz „H.i.1.G.R.“ (offenbar Abkürzung für „Hauptmann im ersten Garde-Regiment“).

Der in der Quittung angegebene Betrag von 4000,70 M (statt 3557,45 M) erklärt sich dadurch, daß der Rendant versehentlich die vom Angeklagten nicht mit übernommenen Zinsscheine über 443,25 M eingerechnet hat.

Der Angeklagte eröffnete dann dem Rendanten, er müsse als Zeuge mit zur Neuen Wache nach Berlin kommen. Er erlaubte ihm auf seine Bitte, vorher nach Hause zu gehen und seine Frau zu benachrichtigen, gab ihm aber zur Bewachung 2 Soldaten mit. Mit dieser Eskorte ist dann v. Wiltburg von seiner Behausung aus in einem der drei requirierten Wagen, welcher vom Rathaus herbeigeholt wurde, nach Berlin gebracht worden. Dort traf er kurz nach dem Bürgermeister auf der neuen Wache ein und wurde alsbald in Freiheit gesetzt. – Inzwischen hatte sich der Angeklagte, ohne die Geldbeutel – wie der Rendant erwartet hatte – im Geldschrank einzuschließen, sondern unter Mitnahme derselben aus dem Kassenraum entfernt, nachdem er die Tür des Geldschrankes ins

Schloß geworfen und die Tür des Tresorraumes unter Beihilfe eines der Kassen-Assistenten verschlossen hatte. Er wartete dann noch die Abfahrt des Bürgermeisters ab, traf noch Anordnungen über die spätere Einziehung der Wachen und die Rückkehr der Mannschaften nach Berlin und ging dann nach dem Bahnhof, wo er ungefähr um 5 ½ Uhr in der Richtung nach Berlin abfuhr. Er stieg in Rummelsburg aus, fuhr mit der Hochbahn in die Stadt, kaufte sich neue Stiefel und im Herrengarderobe-Geschäft von Hofmann, Ecke Friedrich- und Schützenstraße einen Anzug nebst Paletot und Hut für 183,50 M, welche Summe er von dem erbeuteten Gelde bezahlte. In diesem Geschäft nannte er sich, wie er zugibt, „von Malzahn“. Sodann fuhr er in einer Droschke nach dem Bahnhof Hermannstraße in Rixdorf, entledigte sich hier des Säbels, ging sodann auf das Tempelhofer Feld, legte daselbst die Uniform ab und zog die bei Hofmann gekaufte, bisher von ihm in einem Karton mitgeführte Zivilkleidung an. – Zehn Tage später ist er in seiner Wohnung Langestraße 22 verhaftet worden. Das der Köpenicker Stadtkasse gehörige Geld ist in Höhe von 2788 M – also bis auf 769,45 M – vorgefunden und der Stadtverwaltung zurückgegeben.

Der Angeklagte ist auf Grund dieses Sachverhalts des unbefugten Tragens einer Uniform, der Amtsanmaßung, der Freiheitsberaubung, des Betruges und der schweren Urkundenfälschung – alles begangen durch eine und dieselbe Handlung – beschuldigt. Er gibt die drei ersten Delikte zu. Dagegen bestreitet er, auf die Erlangung von Geld ausgegangen zu sein. Er will es nur auf ein Auslandspaß-Formular abgesehen haben. Er habe sich nämlich, teils vor teils nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause, vergeblich um einen Auslandspaß bemüht. Eines solchen habe er aber nach seiner wiederholten Ausweisung dringend bedurft und er habe erwartet, ein Formular dazu – welches er dann selbst habe ausfüllen wollen – nebst den nötigen Stempeln in dem Rathaus einer Stadt vorzufinden. Nur zu diesem Zwecke habe er sich des Köpenicker Rathauses bemächtigt und die leitenden Personen der Stadtverwaltung eingesperrt. Auch die Revision der Kasse habe er nur, um seine Rolle durchzuführen, und in der Annahme, daß er in dem Rendanten den Kämmerer und stellvertretenden Bürgermeister vor sich habe und auch ihn zeitweilig am Eingreifen verhindern müsse, vorgenommen. Das Geld habe er zunächst gar nicht in der Absicht der Aneignung an sich genommen, sondern es sei ihm durch den Gang der Ereignisse gewissermaßen aufgedrängt worden. Er habe es aber zunächst nur vorübergehend verwahren wollen und sich zur Mitnahme und Aneignung erst zuletzt entschlossen, als ihm – gelegentlich der Vorzeigung eines Passes seitens eines im Rathause zurückgehaltenen und um freies Durchpassieren bittenden Elektrotechnikers eingefallen sei, daß solche Pässe nicht bei den Polizeiverwaltungen kleiner Städte, wie Köpenick, sondern auf den Landratsämtern ausgestellt werden, und daß er also gar nicht darauf rechnen könne, Paßformulare im Rathaus vorzufinden. Nunmehr habe er allerdings, um wenigstens einen anderen Erfolg davonzutragen, sich entschlossen, das von ihm bis dahin nur in Verwahrung genommene Geld für sich zu behalten. – Er gibt also statt der Beschuldigung des Betruges nur eine Unterschlagung zu.

Ferner bestreitet er die Urkundenfälschung, und zwar selbst eine einfache, weil er gar keine Namensunterschrift unter die Quittung gesetzt habe, sondern die Schrift lediglich in abgekürzten Lettern bedeuten solle: „von mir als angenommenen Hauptmann im 1. Garde-Regiment“.

Das Gericht hat sich jedoch bei der rechtlichen Beurteilung der Vorgänge überall der Auffassung des Eröffnungsbeschlusses angeschlossen. Das Vorliegen der Übertretung – unbefugtes Tragen einer Uniform – bedarf keiner Erörterung.

Ferner hat sich der Angeklagte, auch wenn die Stellung eines Offiziers sich nicht als ein öffentliches „Amt“ darstellen und als die Anmaßung eines solchen nicht anzunehmen sein sollte, des Vergehens gegen § 132 StGB. doch mindestens nach der Richtung hin schuldig gemacht, daß er Verhaftungen, also Handlungen, welche nur auf Grund eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden können, sowie eine Kassenrevision, welche ebenfalls nur auf Grund eines solchen Amtes, nämlich von den Vorgesetzten des Stadtrendanten bewirkt werden durfte, ausgeführt hat.

Des weiteren hat sich der Angeklagte an dem Bürgermeister Langerhans, dem Oberstadtsekretär Rosenkranz und dem Rendanten v. Wiltburg der *Freiheitsberaubung* schuldig gemacht, indem er ohne Berechtigung die beiden ersteren in ihren Zimmern unter militärischer Bewachung gefangen hielt, sodann den Bürgermeister und den Rendanten durch Soldaten im Wagen nach der Neuen Wache in Berlin transportieren ließ, also einige Zeit hindurch die persönliche Freiheit dieser drei Männer völlig aufhob.

Was den *Betrug* anlangt; so ist zunächst die Angabe des Angeklagten, er habe es ursprünglich nur auf die Erlangung eines Paßformulars abgesehen, gänzlich unglaubwürdig. Allerdings hatte der Angeklagte ein Interesse daran, sich einen Paß für das Ausland zu verschaffen, er hat sich um Erteilung eines solchen bemüht, und dies ist ihm dadurch, daß er von einer Behörde an die andere verwiesen wurde, erheblich erschwert worden. Allein es erscheint ausgeschlossen, daß der Angeklagte eines derartigen immerhin geringfügigen Erfolges wegen jene überaus umständlichen und auch ziemlich kostspieligen Vorkehrungen getroffen und den umfangreichen Apparat der Überwältigung einer ganzen Stadtverwaltung ins Werk gesetzt haben soll, der – auch in Ansehung der damit verbundenen Gefahren – außer aller Verhältnisse zu jenem Zwecke stand. Auch hat der Angeklagte während der gesamten Zeit, als er das Rathaus besetzt hielt, keine Schritte getan, um nach Paßformularen Nachschau und Nachsuche zu halten. – Dagegen ergibt sein ganzes planmäßiges Verhalten den Kassenbeamten gegenüber und namentlich die von ihm veranlaßte Einfüllung des Geldes in Beutel, daß er es von vornherein auf die Barbestände der Stadtkasse abgesehen hatte und nicht etwa erst nachträglich den Entschluß gefaßt hat, sich diese anzueignen.

Schließlich sprich[t] auch die Vergangenheit des Angeklagten, insbesondere der seiner letzten Vorstrafe zu Grunde liegende Einbruch in die Gerichtskasse zu Wongrowitz durchaus für seine von vornherein auf das Geld gerichtete Absicht.

Was nun die rechtliche Beurteilung der Erlangung des Geldes betrifft, so liegt nicht Raub oder Diebstahl vor, da es

an einer ohne den Willen des bisherigen Gewahrsams-Inhabers erfolgten Besitzergreifung also an einer *Wegnahme* fehlt. Das Geld ist vielmehr nach der obigen Sachdarstellung mit dem Willen und unter tätiger Mitwirkung des Rendanten v. Wiltburg, der bis dahin den Gewahrsam ausgeübt hatte, in den Gewahrsam des Angeklagten übergegangen, es ist ihm *übergeben*. Wäre nun der Wille des v. Wiltburg zur Übergabe durch Zwang (Gewalt oder Drohung) hervorgebracht worden, so würde Erpressung vorliegen. Dies ist aber nicht der Fall gewesen. Zwar würde der Angeklagte *nötigenfalls* zur Gewaltanwendung geschritten sein; dies erwies sich aber nicht als erforderlich, da v. Wiltburg – was auch bei dem sicheren und sachgemäßen Auftreten des Angeklagten und der Mitführung der Mannschaften erklärlich ist – ihn für einen echten Offizier hielt und ihn auf Grund seiner Erklärung, er handle auf Allerhöchsten Befehl, für berechtigt erachtet, die Übergabe der Kasse behufs Beschlagnahme zu verlangen. Der Angeklagte hat also schon allein durch *Täuschung* – Vorspiegelung der falschen Tatsachen seiner Eigenschaft als Offizier und den ihm gewordenen Allerhöchsten Befehls – sein Ziel, die Auslieferung des Kassenbestandes, erreicht. Diese Täuschung hatte die Beschädigung des Vermögens der Stadtgemeinde Köpenick zur Folge, da der Angeklagte das Geld sich aneignete und mitnahm. – Daß er bei der Täuschung und Schädigung in Erstrebung eines rechtswidrigen Vermögensvorteiles handelte, bedarf keiner Erörterung.

Der Angeklagte hat sich auch einer schweren *Urkundenfälschung* schuldig gemacht. Die von ihm herrührende Namensunterschrift unter der von dem Rendanten entworfenen Quittung ist zwar auf den ersten Blick schwer leserlich, wird jedoch deutlich als Namenszug „v. Malzahn“ kenntlich, wenn damit die Tatsache in Verbindung gebracht wird, daß sich der Angeklagte noch an demselben Abend beim Einkauf der Zivilkleidung diesen Namen beigelegt hat. Der Angeklagte hat also unter dem ihm nicht zukommenden Namen v. Malzahn eine Quittung über den Empfang von Geld ausgestellt und somit eine falsche Urkunde angefertigt. Da die Ausstellung derartiger Quittungen nicht zu den dienstlichen Verrichtungen eines Offiziers gehört, sie also – im Falle ihrer Echtheit – nicht von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises aufgenommen sein würde, so stellt sie sich nicht als öffentliche, sondern als Privaturkunde dar. Diese Privaturkunde ist *zum Beweise von Rechten erheblich*, da sie – wiederum ihre Echtheit vorausgesetzt – den Beweis für den Empfang der darin bezeichneten Geldsumme durch den darin genannten Empfänger erbringen würde. Der Angeklagte hat von dieser falschen Urkunde *zum Zweck der Täuschung Gebrauch* gemacht, da er sie dem Rendanten v. Wiltburg zur Täuschung über seine Identität eingehändigt hat. Er hat die Fälschung begangen und angewendet, um sich den soeben durch den Betrug erlangten, aber in seinem Fortbestande gefährdeten Gewinn, den er durch Besitznahme des Geldes erlangt hatte, zu erhalten. Denn er mußte alles vermeiden, was die Beamten hätte stutzig machen, ihnen einen Zweifel an der Echtheit der von ihm gespielten Rolle erregen und seine vorzeitige Entlarvung hätte herbeiführen können.

Dazu gehörte auch, daß er dem an sich ganz berechtigten Ersuchen des Rendanten, ihm der Ordnung halber einen Ausweis über die zur vermeintlichen Beschlagnahme übergebenen Summe zu erteilen, nicht entzog. Die Urkundenfälschung ist also von dem Angeklagten mit dem erschwerenden Momente der Absicht begangen, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen (Vgl. Entsch. des R.G. 2, 53). – Daß der Angeklagte bei der Anfertigung und dem Gebrauche der falschen Urkunde *in rechtswidriger Absicht* handelte, folgt schon ohne weiteres daraus, daß der Vermögensvorteil, den er sich hierdurch zu erhalten bestrebt war, ein rechtswidriger war.

Sämtliche fünf Vergehungen des Angeklagten beruhen nach der ganzen Sachlage auf einem einheitlichen verbrecherischen Entschluß. Er hat vor dem Beginne seines Unternehmens seinen Plan bis in jede Einzelheit ausgearbeitet. Der Gebrauch der Uniform, die Vornahme amtlicher Handlungen, die Freiheitsberaubungen dienten zur Durchführung der betrüglichen Erlangung des Geldes. Auch hat er von vornherein mit der Möglichkeit der Erteilung schriftlicher Ausweisung gerechnet und sich hierfür den Namen v. Malzahn zu rechtgelegt. Denn dieser Name hat sich sofort in seinen Gedanken eingepreßt, daß er ihn sogar noch nach gelungener Tat bei dem Einkauf der Civilkleidung gebraucht hat, ein Zeichen dafür, daß die – sei es schriftliche sei es mündliche – Benutzung dieses Namens zu dem von vornherein festgelegten und auch auf eventuelle Urkundenfälschungen sich erstreckende Programm des Angeklagten gehörte. – Hiernach handelte es sich bei dem gesamten festgestellten Tun des Angeklagten einschl. der Urkundenfälschung um eine und dieselbe strafbare Handlung.

Das Gericht hat daher für tatsächlich festgestellt erachtet:

daß der Angeklagte zu Plötzensee und Köpenick am 16. Oktober 1906 durch ein und dieselbe Handlung

1. unbefugt eine Uniform getragen,
2. unbefugt Handlungen vorgenommen hat, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen,
3. vorsätzlich und widerrechtlich den Bürgermeister Langerhans, den Stadtkassenrendanten v. Wiltburg und den Obersekretär Rosenkranz des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt hat,
4. in Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der Stadtgemeinde Köpenick dadurch um 3557,45 M beschädigt hat, daß er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregt,
5. in rechtswidriger Absicht eine Privaturkunde, welche zum Beweis von Rechten und Rechtsverhältnissen von erheblichkeit ist fälschlich angefertigt und von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht hat, und zwar in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Der Angeklagte hat sich daher gegen §§ 360, 8, 132, 263, 267, 268 Str.G.B vergangen. Gemäß § 73 des. war die Strafe dem § 268 als dem strengsten Strafgesetze zu entnehmen. Es fragte sich, ob das Vorhandensein mildernder Umstände anzunehmen sei. Dagegen spricht außer den schweren Vorstrafen des Angeklagten, daß die Tat eine überaus raffinierte und einer ganz ungewöhnlichen verbrecherischen Energie entsprungen ist. Sie stellt sich als ein äußerst dreister Eingriff

in die militärische Kommandogewalt des Staates und als ein verwegener und gefährlicher Angriff auf die Verwaltung einer Stadt dar. – Aber andererseits verdiente eine weitgehende Berücksichtigung der Umstand, daß der Angeklagte nach Verbüßung seiner letzten Strafe ernst und – soweit an ihm lag – erfolgreich bemüht gewesen ist, sich seinen Lebensunterhalt ehrlich zu erwerben, und auf dem besten Wege war, ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu werden, daß aber dieses Bemühen ohne seine Schuld vereitelt und er wieder auf den Weg des Verbrechens gedrängt ist. – Ferner wurde erwogen, daß, wenn auch die Strafe auf dem für das Verbrechen der schweren Urkundenfälschung bestimmten Gesetze zu verhängen ist, gerade diese Tat im vorliegenden Falle doch nur eine untergeordnete Bedeutung hatte. Diejenige Tat, welche dem innersten der Sache nach die Hauptsache ist, nämlich der Betrug, war bereits vollendet, die bare Kasse im Besitze des Angeklagten. Tatsächlich würde der Rendant, wie er bekundet, sich auch bei einer Ablehnung der Quittungserteilung seitens des Angeklagten beruhigt haben. Diese Quittungserteilung spielt also, wenn auch der Angeklagte sie für erforderlich gehalten hat, zur Erhaltung des rechtswidrig erlangten Gewinns, in Wirklichkeit die sekundäre Rolle nebenher laufenden Episode. Es entsprach deshalb einer gewissen Billigkeit, auch aus dieser Erwägung heraus in Benutzung der durch § 269 Abs. 2 StGB. gewährten Möglichkeit diejenige Straftat anzuwenden, welche für die eigentliche Haupttat, den Betrug, zu verhängen gewesen wäre.

Aus diesem Grunde sind mildernde Umstände als vorhanden angenommen und ist deshalb nicht auf Zuchthaus, sondern auf Gefängnis erkannt worden. Für die Abmessung dieser Gefängnisstrafe auf 4 Jahre waren wiederum die oben mitgeteilten teils strafscharfenden, teils mildernden Gesichtspunkte bestimmend.

Eine Erörterung, ob gegen den Angeklagten auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 32 StGB.) zu erkennen sei, erübrigte sich, da ein solcher bei der letzten Vorbestrafung ausgesprochen ist und noch bis zum Februar 1916 läuft.

Die angeordnete Einziehung beruht auf § 40 StGB.

Die Kostenlast trifft den Angeklagten nach § 497 StGB.

gez. Dietz

gez. Oertel

gez. Schreiber

gez. Buckow

gez. Dr. Blumenrath